

doctrinae Angelicae, und anschließend daran die Commentarii in primam partem D. Thomae. Der erste Band ist sehr schön gedruckt und prachtvoll ausgefallen und macht den Herausgebern und dem Verlage alle Ehre.

Linz a. D.

Dr Leopold Kopler.

**Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht.** Von Dr theol. Philipp Hofmeister O. S. B. 4<sup>o</sup> (XIV u. 256). Abtei Neresheim (Württemberg) 1931. M. 12.—.

Eine theologische Doktordissertation der kath.-theol. Fakultät in Tübingen. Das sorgfältig gearbeitete Werk enthält viel mehr als der Titel ahnen läßt. Sind Einleitung und erster Abschnitt (Bischof und Domkapitel im allgemeinen) mehr dem Buchtitel entsprechend, so ergeht sich der zweite Abschnitt (Bischof und Domkapitel im besonderen) beinahe über alle Gebiete des kanonischen Rechtes. Denn es wird hier nicht bloß von Kapitels-, sondern auch von Diözesanangelegenheiten (Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtswesen) gehandelt, insofern einst oder jetzt das Kapitel irgendwie daran Anteil genommen hat. Derart sind die einzelnen Kapitel zu interessanten rechts-historischen Exkursen angewachsen und machen manche Formulierungen des Kodex erst verständlich. Auch der belesene Kanonist wird mit Interesse das Werk studieren. Wegen des mannigfachen Inhaltes wäre ein alphabetisches Register erwünscht.

Im einzelnen sei bemerkt: S. 70: Die Besetzung des Seckauer Bischofstuhles kam dem Erzbischof von Salzburg, nicht dem österreichischen Kaiser zu. S. 108: Die neueste Entwicklung (s. „Theologie und Glaube“ 1932, 24. Jahrg., S. 246) zeigt, daß die päpstlichen Reserve durch das bayrische Konkordat nicht aufgehoben waren. Nach Art. 32 des österreichischen Konkordates von 1855 fließt das Interkalare dem vom Staat verwalteten Religionsfonds zu.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

**Der Ordinationstitel** von seiner Entstehung bis auf Innozenz III.

Eine Untersuchung zur kirchlichen Rechtsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Anschauungen Rudolf Sohms. Von Dr theol. Vinzenz Fuchs. (Kanonistische Studien und Texte, herausgegeben von Dr Albert M. Koenigen, Band IV.) Gr. 8<sup>o</sup> (XXIV u. 291). Bonn 1930, Kurt-Schröder-Verlag. M. 16.—.

Rudolf Sohm liebte es, durch kühne Hypothesen die wissenschaftliche Welt in Aufregung zu versetzen. In seinem letzten Werk „Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians“ (1918) vertrat er die Anschauung, daß Ordination ursprünglich die Anstellung im Kirchendienst und die Weihe nur eine liturgische, sakramentale Form der Anstellung bedeutete. Daher seien absolute Ordinationen nicht bloß unerlaubt, sondern sogar ungültig gewesen. Gegen die schillernde These Sohms tritt ein Schüler des gewieften Würzburger Kanonisten Gillmann, Dr Vinzenz Fuchs, auf. Unter Benützung ungedruckten und gedruckten Materials und eines umfangreichen Schrifttums verfolgt der Verfasser die Geschichte des Ordinationstitels. Schon die Apostel errichteten ein örtlich gebundenes Kirchenamt; der Geistliche wurde für ein bestimmtes Kirchenamt geweiht. Postenwechsel kamen aber schon seit der Wende des 2. Jahrhunderts vor, sehr selten allerdings bei Bischöfen. Mit der Weihe für einen bestimmten Posten hing auch das vom Konzil von Chalzedon erlassene Verbot absoluter Ordina-